

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

23. Feb. 1967

28

Gesetz: ArbGG §§ 72, 68, 9; ZPO §§ 256, 319, 538, 540

Leitsätze:

1. Berichtigt das Arbeitsgericht den von ihm offenbar unrichtig unterhalb der Revisionsgrenze festgesetzten Streitwert gemäß § 319 ZPO auf den richtigen, oberhalb der Revisionsgrenze liegenden Streitwert, so wirkt die Berichtigung auf den Zeitpunkt der Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils zurück. Das ohne Änderung des Streitwertes ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts ist deshalb auch dann revisionsfähig, wenn der Berichtigungsbeschuß den Parteien erst nach Verkündung des Berufungsurteils zugestellt worden ist.
2. Im Fall einer negativen Feststellungsklage kann das Interesse des Klägers, dem drohenden Verlust von Beweismitteln vorzubeugen, bei der Würdigung des Interesses an der alsbaldigen Feststellung neben anderen Umständen mit berücksichtigt werden. Der Kläger kann zumindest dann nicht auf das Beweissicherungsverfahren verwiesen werden, wenn es ihm bei der Feststellungsklage nicht ausschließlich um eine Beweissicherung geht.
3. Hat das Arbeitsgericht eine Klage zu Unrecht wegen Fehlens des Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen, so kann das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit nach § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO an das Arbeitsgericht zurückverweisen oder nach § 540 ZPO selbst entscheiden. Hat das Landesarbeitsgericht ein solches erstinstanzliches Urteil bestätigt, so muß das Revisionsgericht diese Entscheidung treffen. Bei der Frage, ob die Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht sachdienlich ist (§ 540 ZPO) muß im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Beschleunigungsgrundsatz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) berücksichtigt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 237/66

Urteil des BAG vom 23. Februar 1967 IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 237/66
3 Sa 214/66 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. Februar 1967

Urteil

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1967 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, den Bundesrichter Dr. Gröninger und den Bundesrichter Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Schormann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. Mai 1966 - 3 Sa 214/66 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1948 geborene Kläger stand seit 1. April 1962 im Lehrverhältnis zur Beklagten zu 1), deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte zu 2) war. Die Beklagte zu 1) betreibt ein Großhandelsunternehmen für Eisenröhren, sanitäres Installationsmaterial, Zentralheizungsbedarf, Elektro-, Radio- und Fernsehartikel sowie Herde und Öfen. Der Kläger sollte zum "Kaufmann im Groß- und Außenhandel" ausgebildet werden.

Am 22. April 1964 warf der Beklagte zu 2) dem Kläger vor, rund 20.000,-- DM veruntreut zu haben. Am folgenden Tag verließ der Kläger seinen Wohnort, ohne bisher ausfindig gemacht werden zu können. Der Vormund des Klägers gab den Beklagten in Höhe der angeblichen Veruntreuungen Sicherheiten. Daraus entstanden mehrere Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, von denen der Rechtsstreit 2 O 189/64 noch beim Landgericht Paderborn anhängig ist.

Im Juli 1964 erhob der Kläger, vertreten durch seinen Vormund, Klage beim Arbeitsgericht. Er begehrt, soweit es jetzt noch interessiert, die Feststellung, daß den Beklagten gegen den Kläger keinerlei Geldansprüche aus Verletzung des Lehrvertrages vom 1. April 1962 zustehen, insbesondere nicht aus der vom Kläger entwickelten Verkaufstätigkeit und ferner nicht aus den ihm kreditierten Warenbezügen, hilfsweise jedoch nur in einer vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzenden Höhe und in keinem Fall in Höhe von 17.500,-- DM oder mehr.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 17. März 1966 die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 1.750,-- DM festgesetzt, diese Festsetzung jedoch durch Beschluß vom 20. Mai 1966, den Parteien zugestellt am 14. Juli 1966, auf 17.500,-- DM berichtigt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 31. Mai 1966 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Streitwertfestsetzung nicht geändert. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. Die in rechter Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist zulässig als sog. Streitwertrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG. Das Arbeitsgericht hat seine nach dem Inhalt seines Urteils offenbar unrichtige Streitwertfestsetzung gemäß § 319 ZPO auf den nach dem Klageantrag als niedrigsten in Frage kommenden Streitwert von 17.500,-- DM berichtigt. Diese rechtskräftig gewordene Berichtigung, die den von Anfang an maßgebenden Streitwert wiedergibt, wirkt deshalb auf den Zeitpunkt der Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils zurück. Demnach liegt dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ein Streitwert von 17.500,-- DM zugrunde, so daß dieses Urteil nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG revisionsfähig ist. Auf die später erfolgte Zustellung des Berichtigungsbeschlusses kommt es nicht an.

2. Die Revision ist auch begründet. Entgegen der Ansicht der beiden Vorinstanzen ist das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung, wie er sie begehrt, zu bejahen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 256 ZPO sind erfüllt.

a) Im Falle einer negativen Feststellungsklage, wie sie hier erhoben ist, ist das rechtliche Interesse im Sinne des § 256 ZPO schon dann gegeben, wenn der Beklagte sich eines Anspruchs gegen den Kläger berührt und der Kläger die tatsächlichen Umstände vorträgt, aus denen der Beklagte seinen Anspruch herleiten will (BAG vom 24. November 1966 - 5 AZR 141/66 - „demnächst“ AP Nr. 44 zu § 256 ZPO). Diesen Erfordernissen genügt die vorliegende Klage.

Die Beklagten haben nicht nur vor diesem Rechtsstreit dem Kläger selbst gegenüber, sondern auch im gesamten Verlauf des Rechtsstreits immer wieder behauptet, der Kläger schulde ihnen aus Veruntreuungen wenigstens 17.500,-- DM. Daß die Beklagten gegenwärtig kein Interesse daran haben, gegen den Kläger gerichtlich vorzugehen, beruht nach dem Vortrag der Beklagten darauf, daß der Kläger flüchtig und einem finanziellen Zugriff nicht zugänglich ist. Die Be-

- 4 -



- 4 -

klagen sind aber, wie ihre Prozeßführung zeigt, keineswegs gesonnen, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den Kläger endgültig aufzugeben. Im übrigen hat der Kläger in seinem Klageantrag den Sachverhalt hinreichend gekennzeichnet, aus dem die Beklagten Ansprüche herleiten wollen.

Die Beklagten können insbesondere auch nicht mit Erfolg geltend machen, der Kläger sei ausreichend geschützt, da er nicht gehindert sei, seine Auffassung zu verteidigen, wenn die Beklagten ihn auf Schadenersatz in Anspruch nähmen. Das Interesse an einer negativen Feststellungsklage erlischt zwar im Regelfall, wenn der Gegner wegen desselben Gegenstandes Verurteilungsklage erhebt (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 Anm. IV 7 b; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 86 II 2 a, S. 408 f.). Der Kläger kann aber nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, sich zu verteidigen, falls die Gegner Verurteilungsklage erheben sollten. Der Sinn einer negativen Feststellungsklage liegt gerade darin, eine gerichtliche Klärung zu ermöglichen, wenn sich jemand einem anderen gegenüber angeblicher Ansprüche berührt, ohne indessen selbst diese Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Das vor dem Landgericht Paderborn noch anhängige Verfahren 2 0 189/64 schließt das Feststellungsinteresse nicht aus, da dort der Streitgegenstand die Haftung des Vormundes ist; die Zahlungsverpflichtung des Klägers spielt dabei allenfalls mittelbar eine Rolle.

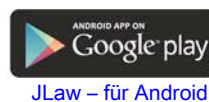
b) Es liegt auch ein Interesse an alsbaldiger Feststellung vor. In diesem Zusammenhang hat sich der Kläger auf den drohenden Verlust von Beweismitteln und eine wesentliche Erschwerung der Beweisführung berufen, wenn bis zur Klärung des ihm vorgeworfenen Sachverhalts noch längere Zeit vergehe. Das Landesarbeitsgericht hat diese Begründung nicht anerkannt, weil sich der Kläger des Beweissicherungsverfahrens bedienen könne.

Diese Ansicht mag für den Fall zutreffen, daß es dem Kläger mit einer Feststellungsklage ausschließlich um eine Beweissicherung geht (Wieczorek, ZPO, § 256 Anm. A I b 3).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

So liegt der Fall aber nicht. Dem Kläger geht es nach seinem gesamten Vorbringen um die Klärung, ob er die ihm vorgeworfenen unredlichen Handlungen begangen hat und die Beklagten daraus Ansprüche gegen ihn herleiten können. Daß hierbei der Gesichtspunkt des drohenden Verlustes von Beweismitteln oder der wesentlichen Erschwerung der Beweisführung zur Unterstützung herangezogen wird, kann bei der Würdigung des Interesses an der alsbaldigen Feststellung durchaus berücksichtigt werden (BGHZ 18, 22 [41] mit weiteren Hinweisen; desgl. Wieczorek, aaO).

Unabhängig hiervon hat der Kläger aber aus folgendem Grund ein Interesse an alsbaldiger Feststellung: Es genügt hierfür, daß schon jetzt die begründete Besorgnis der Rechtsgefährdung besteht. Diese kann darin liegen, daß die durch die Berühmung der Beklagten entstandene Rechtsunsicherheit den Kläger in seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beeinträchtigt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind bei der Staatsanwaltschaft Paderborn gegen den Kläger Ermittlungsverfahren wegen der ihm von den Beklagten vorgeworfenen Verfehlungen anhängig. Der Kläger ist, seitdem ihm die Beklagten seine angeblichen Veruntreuungen vorgehalten haben, flüchtig. Diese Tatsachen sprechen klar dafür, daß der Kläger durch die Anschuldigungen der Beklagten, aus denen sie ihre angeblichen Ansprüche herleiten, sich fortgesetzt bedrängt und verfolgt vorkommen muß. Er hat alles Interesse daran, daß diese Ungewißheit so rasch wie möglich durch gerichtliche Entscheidung über den materiellen Gehalt seiner Klage beseitigt wird.

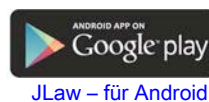
c) Da dem Kläger eine prozeßwirtschaftlichere Art der Klage, insbesondere eine solche auf Leistung, nicht zur Verfügung steht, ist auch das Interesse an der begehrten Feststellung zu bejahen.

3. Damit erweist sich die Klage als zulässig. Da das Landesarbeitsgericht gegenteilig entschieden hat, muß sein Urteil aufgehoben werden. Zu einer abschließenden Entscheidung in der Sache selbst ist der Senat nicht in der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Lage, da es hierfür an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen fehlt.

Die Sache ist deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Senat hat geprüft, ob die Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht oder an das Arbeitsgericht erfolgen soll. Letzteres wäre zulässig gewesen, weil auch das Arbeitsgericht die Klage wegen Fehlens des Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen hat und damit ein Urteil im Sinne des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO anzunehmen ist (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 538 Anm. 3 B mit Hinweisen), für das das Zurückverweisungsverbot des § 68 ArbGG nicht gilt (BAG 5, 139 143 = AP Nr. 47 zu § 2 ArbGG 1953). Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die bisherige außergewöhnlich lange Prozeßdauer dem Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG der Vorzug gegeben werden muß. Er hält es deshalb gemäß § 540 ZPO für sachdienlich, daß das Landesarbeitsgericht nunmehr in der Sache entscheidet (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 183 ZPO) und hat deshalb die Zurückverweisung an dieses Gericht ausgesprochen.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Schröder

Helmschrott

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

